



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Reit- und Fahrverein Panrod 1947 e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Aarbergen-Panrod und ist in das Vereinsregister Wiesbaden mit der VR Nr. 4405 eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Schwalbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Ehrengericht

Die Organe des Vereins haben über die vereinsinternen zu ihrer Kenntnis gelangenden persönlichen und privaten Angelegenheiten der Mitglieder strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 und zwar insbesondere durch:

1. Die Förderung des Pferdesportes und der Pferdezucht sowie die Abhaltung von Reit- und Fahrturnieren und anderen Pferdeleistungsprüfungen.
2. Die reitsportliche Ausbildung der Mitglieder einschließlich reiterlicher Erziehung der Jugend sowie sportliche Weiterbildung durch Veranstaltung von Vorträgen, Fortbildungskursen und durch Verbreitung von Informationsmaterial unter den Vereinsmitgliedern.
3. Die Gewinnung neuer Freunde des Reit- und Fahrsports

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Durch Beschluss des Vorstandes kann der Reit- und Fahrverein Arbeitsgemeinschaften mit gleichgerichteten reitsportlichen Vereinen und Organisationen eingehen oder auch die kooperative Mitgliedschaft anderer reitsportlicher Vereine oder Organisationen erwerben.



§ 4

Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied kann jeder unbescholtene Pferdefreund werden.

Anträge auf Aufnahme in den Reit- und Fahrverein werden unter Benennung von zwei Vereinsmitgliedern an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen an. Mit der Bestätigung durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft erworben.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu; sie sind zu den Ämtern des Vereins wahlberechtigt und wählbar.

Eine unmittelbare Vertretung der Interessen einzelner Mitglieder gegenüber Dritten kann der Verein, sofern diese Vertretung rechtlich zulässig ist, nur übernehmen, wenn überwiegend Belange des Vereins oder einer Gruppe von Mitgliedern diese Vertretung angezeigt erscheinen lassen.

Jedes Mitglied hat das Recht das Ehrengericht anzurufen.

Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern ein Eintrittsgeld sowie einen Jahres- Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahres-Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, sowie alle sonstigen für die Beitrags- und Umlageerhebung notwendigen Vorschriften regelt der Vorstand.

Der Vorstand kann in Sonderfällen eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit bewilligen.

Jedes Mitglied des Vereins ist an satzungsgemäße Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.



§ 8

Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzungen oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, oder wenn durch ein Verbleiben des Mitgliedes im Verein die Vereinsinteressen schwer geschädigt werden.
- b) ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.
- c) ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung für länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

Gehört das Mitglied, über dessen Ausschluss abgestimmt wird, dem Vorstand selbst an, so ist es nicht stimmberechtigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes durch eingeschriebenen Brief. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden.

Über den Einspruch entscheidet das Ehrengericht, dessen Entscheidung endgültig ist. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9

Mitgliederversammlung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet tunlichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden jeweils auf Beschluss des Vorstandes und/oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder einberufen.

Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Die Entgegennahme der Geschäftsberichte
2. Die Abnahme der Jahresrechnung
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Die Wahl des Vorstandes
5. Die Wahl der Kassenprüfer
6. Die Wahl des Wahlausschusses
7. Satzungsänderungen

Die Wahlen finden alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren schlagen der Mitgliederversammlung einen Jugendwart zur Wahl vor, der die Interessen der Jugendlichen vertritt.



§ 10

Einberufung und Abstimmung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Aarbergenerland oder Aar Boten erfolgen. Die Tagesordnung ist bei Einberufung oder zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit oder abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Das Ergebnis jeder Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden sofort nach der Beschlussfassung zu verkünden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung können von Mitgliedern schriftlich Anträge zu der Tagesordnung gestellt werden. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Ist bei der Mitgliederversammlung eine Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder nicht gegeben, so muss mit einer weiteren Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, auf der 3/4 der Anwesenden entscheiden.

Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Jugendwart
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

2. Kassierer
- Breitensportbeauftragter
- Pressewart
- Homepagewart
- Turniermanager
- Festausschuss

Der Vorstand, seine Stellvertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied nicht durch eine andere Person vertreten lassen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Organe des Vereins verpflichten sich, die freiwillig übernommenen Ämter und Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen in Person zum Wohle des Vereins auszuüben und alles daranzusetzen, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und zu mehren.



Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine anschließende Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand leitet den Verein und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, die Vorstandssitzung und die Sitzungen der Ausschüsse. Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der jeweilige Leiter der Vorstandssitzungen und der Schriftführer haben die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung zu beurkunden. Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

Tag, Ort und Beginn der Sitzungen, die Namen aller Erschienenen und die Personen des Vorsitzes, den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und der Beschlüsse – bei diesen auch die Zahl der gültigen, der ungültigen, der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltung.

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse einberufen.

§ 13

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern sowie 2 stellvertretenden Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bei Bedarf gewählt werden. Er wird im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrengerichtsordnung tätig.

§ 14

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, hat zugleich einen Liquidator zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Hessischen Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Änderungen der Fassung dieser Satzung durchzuführen, die die zuständigen Behörden zur Auflage machen.



§ 16

Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auf keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 17

Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinschulden ist ausgeschlossen.

§ 18

Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Form geehrt werden, z. B. durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 19

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
Speicherung,
Bearbeitung,
Verarbeitung
Übermittlung
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
Auskunft über seine gespeicherten Daten,
Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
Sperrung seiner Daten,
Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 04.03.2016 in einer ordnungsgemäß einberufenen, ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender: Dieter Hertling

2. Vorsitzender: Dirk Feuser

3. Schriftführerin: Petra Lühr

4. Kassierer: Claus Holger Hertling